

## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Waffenbrunn vom 12.12.1996, geändert am 25.09.1997, 01.05.1998, 01.01.1999 und 01.08.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Waffenbrunn folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1

der bisherige § 9 a wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 3 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

#### Abs. 2

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße  
bis 5 cbm/h 26,00 €/Jahr  
bis 10 cbm/h 30,00 €/Jahr

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Waffenbrunn, den 24.10.2002

Hier  
1. Bürgermeister

